

# **Familien- und Sozialpaket der Stadtgemeinde Wolkersdorf im Weinviertel Gültig ab 01. September 2025**



## **Allgemeine Voraussetzung für das Beantragen von Förderungen aus dem Familien- und Sozialpaket**

- a) Förderwerber müssen Personen sein, die den Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde Wolkersdorf haben.
- b) Die Förderung wird nur über schriftlichen Antrag (erhältlich in der Bürgerservicestelle) gewährt. Die jeweils erforderlichen Unterlagen sind vollständig beizubringen.
- c) Ein Rechtsanspruch seitens der Förderungswerber auf die Gewährung der Förderung besteht nicht.
- d) Die Förderung ist nicht rückzahlbar. Der Förderbetrag wird auf ein anzugebendes Konto überwiesen.
- e) Die Förderungen sind beschränkt auf das Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Wolkersdorf.
- f) Die Stadtgemeinde Wolkersdorf behält sich das Recht vor, die Förderung zu widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass nicht alle Voraussetzungen im Sinne der Richtlinien erfüllt sind.
- g) Die Richtlinien bleiben bis auf Widerruf durch einen Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wolkersdorf in Kraft.

Förderungen aus dem Familien- und Sozialpaket sind geteilt in jene Zuwendungen, welche ausschließlich an Sozialpassinhaber\*innen vergeben werden und jene Unterstützung, welche bei erstmaliger Hausstandgründung auch ohne Sozialpass vergeben wird.

## **Voraussetzung für die Beantragungen des Sozialpasses der Stadtgemeinde Wolkersdorf**

Personen, die den Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde Wolkersdorf haben und deren monatliche Bruttoeinkünfte den jeweiligen Ausgleichszulagenrichtsatz gemäß § 293 ASVG nicht überschreiten oder Anspruch auf den NÖ Heizkostenzuschuss haben.

### **Nachweise über das Haushaltseinkommen:**

Einkommensnachweise gemäß den Erläuterungen zu den Richtlinien des NÖ Heizkostenzuschusses. z.B. Einkommensbescheid, AMS-Bestätigung, Lohnzettel, Bescheid über den Anspruch auf Sozialhilfe (nach dem NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetz), Pensionsbescheid mit Ausgleichszulage, Versicherungsdatenauszug (bei keinem Einkommen).

### **Gültigkeit und Dauer des Sozialpasses:**

Ab dem Ausstellungsdatum auf die Dauer von bis zu 12 Monaten mit oben nachgewiesenen Einkommensverhältnissen.

# Förderungen für Sozialpassinhaber\*innen im Zeitraum der Gültigkeit des Sozialpasses

1. Für kostenpflichtige Betreuungszeiten (ausgenommen Ferienbetreuung) in der Kleinstkindergruppe, im Kindergarten oder in der schulischen Nachmittagsbetreuung der Volksschule Wolkersdorf wird ein Nachlass von 35% der Betreuungskosten gewährt.  
**Nachweis:** Einzahlungsbeleg
2. Familien mit mindestens 3 Kindern (bis zum 19. Lebensjahr) erhalten einen Zuschuss für schulische Veranstaltungen (Projektwochen/Tage und Schikurse) in Höhe von € 70,-- pro Veranstaltung.  
**Nachweis:** Einzahlungsbeleg nach Abschluss der Veranstaltung
3. Familien mit mindestens 3 Kindern in einem Haushalt (bis zum 19. Lebensjahr) erhalten für jedes Kind, das in Wolkersdorf in die 1. Klasse Volksschule eintritt, eine einmalige Schulstarthilfe in Höhe von € 100,--.
4. Personen ab Pflegestufe 3: einmal pro Jahr Pflegegutschein im Wert von € 110,-  
**Nachweis:** Bescheid über Pflegestufe, Rechnungen über € 110,--
5. Gutscheine für LIMA im Wert von € 20,--/Person u. Jahr  
**Nachweis:** Bestätigung über Besuch
6. Zuschuss zur Wasserbezugs-, Kanalbenützung- u. Abfallwirtschaftsgebühr in Höhe eines Quartals der Vorschreibung (Fälligkeit 15.11. des Jahres)  
**Nachweis:** Vorschreibung und Einzahlungsbeleg
7. Gesundheitsscheck bis € 100,--/Jahr (einlösbar für Impfungen, med. Heilbehelfe)  
**Nachweis:** Rechnungen
8. Ermäßigter Eintritt im Sommerbad und am Eislaufplatz = Jugendtarif für Erwachsene, Jugendliche im selben Haushalt frei  
**Nachweis:** Vorlage des Sozialpasses an der Kassa des Sommerbades oder Eislaufplatzes

## Förderung ohne Sozialpass

Bei **erstmaliger Hausstandsgründung** mit Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde Wolkersdorf erhalten junge Menschen, die zum Zeitpunkt der Einreichung das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und in den letzten 20 Jahren – davon mind. 5 Jahre ununterbrochen – ihren Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde Wolkersdorf hatten, einen einmaligen Zuschuss in Höhe von € 400,--

**Nachweis:** Hauptwohnsitzmeldung